

man das gegenwärtige Decret doch einer Deputation überweisen muß — das ist natürlich zunächst die Gesetzgebungsdeputation —, daß es aber auch zugleich der Finanzdeputation überwiesen werde, damit womöglich entweder auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund der gegenwärtig gesetzlich bestehenden Bestimmungen über die Kostenerhebung der Regierung eine Ermächtigung ertheilt würde bezüglich der Erhöhung dieser Kosten, damit der Ausfall von den 400,000 Mark, welcher durch die Zurückziehung dieses Gesetzes entstehen würde, möglichst gedeckt würde. Ich beantrage daher, daß das Decret an die Gesetzgebungsdeputation unter Zuziehung der Finanzdeputation überwiesen werde.

Abg. Ackermann: Auch ich muß constatiren, daß es bei der vorliegenden Geschäftslage mir sehr unwahrscheinlich, fast unmöglich erscheint, das vorliegende Gesetz zur Berathung und Beschlußfassung in beiden Kammern zu bringen. Ich mag es der königl. Staatsregierung nicht verdenken, daß sie die Vorlage gebracht hat, sie hatte dieselbe nun einmal angekündigt. Ich weiß auch, daß das königl. Justizministerium mehr, wie ein anderes Ministerium in der jüngsten Zeit in Anspruch genommen war durch die neue Organisation in der Justiz. Immerhin muß ich aber doch sagen, daß, wenn ein solches Gesetz etwa drei Wochen vor dem Schlusse des Landtages — ich weiß es ja nicht, wie lange wir hier noch zusammensitzen sollen; lange kann das doch nicht mehr dauern, wenn allseitig anerkannt wird, daß das gemeinschaftliche Tagen des Landtags und des Reichstags ein Uebel ist, das man möglichst abkürzen muß — an uns gebracht wird, sich gewiß die königl. Staatsregierung selbst schon mit dem Gedanken vertraut gemacht haben wird, daß die Vorlage mit allen Einzelheiten nicht mehr durch beide Kammern gehen kann.

Es ist eine sehr ernste Prüfung dieser Vorlage umsomehr angezeigt, als wir ja schon bei der Berathung über den Etat des königl. Justizministeriums constatirt haben, daß im Publicum große Unzufriedenheit herrscht über die enorme Höhe der Gerichtskosten, welche durch die Reichsgesetzgebung über uns gekommen ist. Hier handelt es sich wiederum um Erhöhung der Gerichtskosten und zwar jetzt auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und wenn auch in den Motiven dargestellt ist, daß diese Erhöhung nur in einzelnen Partien stattfindet und da gerechtfertigt sein soll und daß vorzugsweise die höheren Objecte betroffen werden, so ist doch nach den vorausgegangenen Klagen über die Anforderungen, die an das Publicum auf dem Gebiete des Kostenwesens gestellt werden, doppelte Pflicht der Kammern, sich ernst zu fragen und gewissenhaft zu prüfen, ob es unbedingt nothwendig sei, auch hier wiederum auf Erhöhung der Gerichtskosten zuzukommen.

Solche ernste Prüfung läßt sich nicht in den letzten Wochen unseres Zusammenseins im Landtage mehr vornehmen.

Bleibt die Frage übrig: ist es nicht möglich, in den Deputationen sich über gewisse Principien zu vereinigen und, wenn solche Vereinbarungen zu Stande kommen, dann der Staatsregierung eine Ermächtigung einzuräumen, nach diesen Principien im Verordnungswege zu verfahren oder ein Gesetz zu erlassen, welches später noch zur Ratihabition den Kammern vorgelegt wird? Ich muß nun freilich meinerseits sagen, daß ich zur Zeit nicht recht weiß, wie man sich über Principien verständigen soll, wenn man nicht in die ganze Materie eingeht, wenn man nicht ernst prüft, wo eine Kostenerhöhung überhaupt noch möglich ist und ohne Schädigung hoher Interessen stattfinden kann. Selbst eine Vereinbarung über Principien führt so sehr ins Detail, daß auch eine solche Berathung aufhältlich sein, viele Sitzungen der Deputation in Anspruch nehmen wird und auch die Kammer nicht so leicht über die Sache hinwegkommen wird.

Ich kann und mag mich ja dem nicht widersetzen, daß die Vorlage an die Gesetzgebungsdeputation und, wie der Herr Vicepräsident Dr. Pfeiffer weiter beantragt, zugleich an die Finanzdeputation überwiesen wird. Meine Hoffnung aber, daß die Arbeit in der einen oder in der anderen Weise noch in der gegenwärtigen Session zum Abschluß kommt, ist eine überaus geringe. Wenn der Gesetzgebungsdeputation Auftrag gegeben wird, so wird sie an die Arbeit gehen und dieselbe, soweit es ihr möglich ist, zu fördern suchen. Das aber macht es noch lange nicht wahrscheinlich, daß die Vorlage zur endgiltigen Abstimmung gebracht werden kann. Wird Nichts aus der Sache, dann stehen wir freilich vor einer Fehlsomme im Etat von 400,000 Mark. Leider sind wir in die Lage versetzt, noch andere höhere Summen aufbringen zu müssen, wenigstens wird der jetzt tagende Landtag schon Stellung nehmen müssen zu der Frage, wo das Geld herkommen soll, wenn die Militärvorlage die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags findet; denn nimmt die Staatsregierung während des jetzt tagenden Landtags zu dieser Frage nicht Stellung, so würde es nothwendig werden, daß für den Fall der Annahme jener Militärvorlage der Landtag demnächst zu einer außerordentlichen Sitzung berufen werden müßte. Solchenfalls scheint es mir richtiger zu sein, sich jetzt schon mit der Frage zu beschäftigen. Wird uns die Erhöhung der Militärausgaben erspart, desto besser, dann haben wir vielleicht etwas Ueberflüssiges beschlossen. Ich glaube aber nicht, daß uns diese Erhöhung erspart wird, erspart werden kann. Nun sage ich: wenn einmal ein Nachtrag zum Etat zu erwarten steht, dann